

Benutzungsordnung für die Recyclinghöfe des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald

Allgemeines

- (1) Diese Benutzungsordnung gilt für alle vom Landkreis, Gemeinden oder vom Landkreis beauftragten Dritten betriebenen Recyclinghöfe.
- (2) Die aktuell betriebenen Recyclinghöfe befinden sich in Ballrechten-Dottingen, Bötzingen, Breisach, Eichstetten, Eisenbach, Hartheim, Ihringen, Kirchzarten, Lenzkirch, Löffingen, March, Merzhausen, Müllheim, Schluchsee, Staufen, Umkirch.
- (3) Die örtlichen Öffnungszeiten sind zu entnehmen den Informationstafeln vor Ort, den Abfallkalendern des jeweiligen Einzugsgebietes oder der Internetseite der ALB www.breisgau-hochschwarzwald.de/alb.

Anlieferung und Kontrolle

- (4) Anlieferungsberechtigt sind private Haushalte, Kleingewerbetreibende, öffentliche Einrichtungen und Freiberufliche aus dem Landkreis.
- (5) Der Zutritt und Aufenthalt auf den Recyclinghöfen ist nur im Zusammenhang mit der Anlieferung von zugelassenen Abfällen gestattet.
- (6) Das Personal kontrolliert die angelieferten Abfälle hinsichtlich ihrer Zulässigkeit und weist die Abfälle den verschiedenen Sammelbehältnissen zu. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.
- (7) Die Sammelbehältnisse werden ausschließlich durch das Personal geöffnet und geschlossen.
- (8) Bei der Befüllung der Sammelbehältnisse sind vorhandene Treppen und Stege zu nutzen. Aufgrund der möglichen Verletzungsgefahr ist es untersagt, in die Sammelbehältnisse zu treten.
- (9) Im Rahmen seiner Möglichkeiten darf das Personal im Einzelfall bei der Entladung der Abfälle behilflich sein, es ist dazu allerdings nicht verpflichtet.
- (10) Sollte aus betrieblichen Gründen z.B. wegen Überfüllung eines Sammelbehältnisses eine Annahme nicht möglich sein, so kann die Anlieferung abgewiesen werden. Die Entscheidung trifft im Einzelfall das Personal.
- (11) Das Rauchen ist auf dem Betriebsgelände untersagt.

Abfallarten

- (12) Auf allen Recyclinghöfen werden Altmetalle, Papier und Kartonagen, Elektro- und Elektronikschrott angenommen (Kühl- und Gefriergeräte nur in Bötzingen, Breisach, Kirchzarten, Löffingen, March, Merzhausen, Müllheim, Staufen).
- (13) Auf einzelnen Recyclinghöfen können weitere als die in (12) angegeben Wertstoffe sowie Abfälle, auch gebührenpflichtige, angenommen werden.

Mengenregelung und Eigentumsübergang

- (14) Die Anlieferungen sind begrenzt auf haushaltsübliche Mengen. Als haushaltsüblich gelten in der Regel maximal 1 m³ pro Abfallart und Anlieferung.
- (15) Die angelieferten Stoffe und Gegenstände gehen mit dem Einfüllen in die Sammelbehältnisse in das Eigentum des Landkreises über. Es ist untersagt, die Sammelbehältnisse zu durchsuchen und Gegenstände daraus zu entnehmen bzw. sich anzueignen.
- (16) Unter Punkt (15) fallen nicht von der Annahme ausgeschlossene Stoffe sowie Gegenstände, welche die Eingangskontrolle passiert und bereits abgeladen wurden. Diese sind vom Anlieferer wieder zurück zu nehmen.

Verkehr

- (17) Auf dem Betriebsgelände der Recyclinghöfe gilt Schrittgeschwindigkeit.
- (18) Während des Entladens ist der Motor abzustellen.
- (19) Einweisungen durch das Aufsichtspersonal sind zu beachten und haben Vorrang vor Verkehrszeichen und Markierungen.
- (20) Verschmutzungen auf dem Recyclinghof, die beim Anliefern entstehen, sind vom Verursacher unverzüglich zu beseitigen.

Haftung

- (21) Der Anlieferer haftet für alle Schäden, die durch Nichtbeachtung der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises oder dieser Benutzungsordnung bei der Anlieferung von
 Abfällen entstehen. Für Schäden, die ein Benutzer an Eigentum, Einrichtungen oder
 Fahrzeugen des Recyclinghofes oder am Eigentum anderer Benutzer verursacht, haftet
 der Verursacher. Dritte können aus dieser Bestimmung keine Ansprüche herleiten. Dies
 gilt auch bei Personenschäden.
- (22) Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen des Betriebes wegen technischer Störungen, unaufschiebbarer Arbeiten oder Umständen, auf die der Betreiber keinen Einfluss hat, steht den Benutzern kein Anspruch auf Schadensersatz zu. Ansonsten haftet der Landkreis gegenüber den Benutzern des Recyclinghofes nur bei Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Anerkennung

Mit dem Betreten des Betriebsgeländes wird diese Benutzungsordnung anerkannt. Verstöße gegen die Benutzungsordnung können ein Hausverbot, zivilrechtliche Schadenersatzforderungen sowie ordnungs- oder strafrechtliche Maßnahmen zur Folge haben.

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig treten alle früheren Benutzerordnungen außer Kraft.

Dr. Dusch, Betriebsleiter